

Allgemeine Geschäftsbedingungen der *Maschinenbau Wüst GmbH* für den An- und Verkauf und Lieferung von Maschinen, Anlagen und Anlagenteilen

I. Angebot und Vertragsabschluss

1. Für alle Angebote und Aufträge der Verkäuferin sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend. Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend. Sie dienen dazu, den Geschäftspartner der Verkäuferin Informationen und Unterlagen vor der Erteilung eines Auftrages zugänglich zu machen. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Verkäuferin, die innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, verbindlich.
2. Alle technischen Angaben, Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte, Fabrikate, Modelle, Baujahre und Leistungsdaten sowie Angaben über Zustand, festes und loses Zubehör sowohl mündlicher als auch schriftlicher Art, die zu den Angeboten der Verkäuferin gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
3. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Fixierung.
4. Werden Maschinen nicht ab Lager der Verkäuferin offeriert und der Standort dem Kaufinteressenten nebst Anschrift nachgewiesen oder bekannt gegeben, so verpflichtet sich der Angebotsempfänger, die Anschrift dritten Personen nicht weiterzugeben und weder selbst noch über Dritte die nachgewiesene Maschine anders als über die Verkäuferin zu kaufen, ebenso wie er sich verpflichtet, jegliche Preis- und Abschlussverhandlungen nur durch die Verkäuferin zu führen. Bei Zuwiderhandlungen hat der Angebotsempfänger den der Verkäuferin entgangenen Gewinn in Höhe der Differenz zwischen dem von dieser nachgewiesenen Einkaufspreis und dem Angebotspreis in voller Höhe zu erstatten. Bei hinreichendem Verdacht eines Geschäfts unter Umgehung der Verkäuferin räumt der Angebotsempfänger der Verkäuferin einen entsprechenden Auskunftsanspruch ein.
5. An die in Angeboten der Verkäuferin genannten Preise ist die Verkäuferin maximal für drei Monate gebunden (Irrtümer vorbehalten).
6. Mit der Zusendung von Angeboten an die *Maschinenbau Wüst GmbH* erklärt sich der Anbietende einverstanden, dass die angebotenen Maschinen, Anlagen und Anlagenteile von der *Maschinenbau Wüst GmbH* an Dritte weiter angeboten werden dürfen. Soweit Bildmaterial o. ä. zum Angebot gehört, ist er auch damit einverstanden, dass dieses Material vervielfältigt, weitergegeben bzw. öffentlich zugänglich gemacht wird (z. B. in Online-Inseraten bzw. über die Online-Datenbank der *Maschinenbau Wüst GmbH*). Sollte der Anbieter nicht selbst der Urheber entsprechender mit dem Angebot verknüpfter Werke sein, stellt er die *Maschinenbau Wüst GmbH* von eventuellen Schutzansprüchen des Urhebers frei. Eine Freistellung durch den Anbietenden erfolgt auch dann, wenn ein Dritter aus wettbewerbs- oder markenrechtlichen Gesichtspunkten wegen der öffentlichen Zugänglichmachung von Vermittlungsangeboten Ansprüche gegen die *Maschinenbau Wüst GmbH* geltend macht.
7. Sofern die Verkäuferin unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln einen Verkauf an einen Verbraucher (Nicht-Unternehmer) tätigt (Fernabsatz), sind die folgenden Belehrungen maßgeblich:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. rief, Fax, Email) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: *Maschinenbau Wüst GmbH*, Neubitz 2, 56244 Ötzingen, info@maschinenbau-wuest.de, Fax: 02602 106899-9

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzung (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und allen unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

II. Lieferungspflicht

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin maßgebend.
2. Die Verpflichtung zur Lieferung der verkauften Maschine entfällt ersatzlos, wenn versehentlich ein Doppelverkauf vorliegt oder die Maschine vernichtet oder derart beschädigt wird, dass sie sich zur Lieferung nicht mehr eignet. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Beweislast obliegt dem Käufer.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Lager des Auftragnehmers oder des derzeitigen Standorts der Ware. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Bei noch eingebauten Maschinen bzw. Anlagen gelten die Preise ab Fundament und Standort, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist (d. h. der Käufer trägt die Kosten für Demontage, Verpackung, Transport etc.).
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sofort bei Versandbereitschaft in bar /rein netto Kasse zu erfolgen (Vor Verladung).
Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontierung entgegengenommen. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an dem der Gegenwert zu Verfügung steht. Diskontospesen, Stempelsteuer und Einzugsgebühren sind, wenn nicht anders vereinbart, sofort in bar fällig.
3. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Diskontsatz der LZB berechnet.
4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die nach Vertragsabschluss der Verkäuferin bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Käufers nach bankgemäßen Gesichtspunkten mindern, werden nach Mahnung sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit evtl. entgegengenommener Wechsel sofort fällig. In diesem Falle ist die Verkäuferin berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung der Sicherheitsleistung auszuführen, oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (14 Tage) vom Vertrag zurückzutreten.
5. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Käufers, die von der Verkäuferin bestritten werden, ist ausgeschlossen.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Verkaufsgegenstand das Lager der Verkäuferin verlassen hat, bzw. die Versandbereitschaft der Käuferin mitgeteilt worden ist.
2. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Verkäuferin liegen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eingetreten sind.

3. Entstehen dem Käufer wegen einer von der Verkäuferin verschuldeten Verzögerung insbesondere bei einem mit der Verkäuferin fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Käufer berechtigt, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche eine Entschädigung zu beanspruchen. Sie beträgt für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 3 % des Teil- bzw. des Gesamtauftrags, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig erfüllt worden ist.

4. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme des Kaufgegenstandes infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm 14 Tage vom Tag der Bekanntgabe der Versandbereitschaft an gerechnet, die bei Dritten entstandenen Lagerkosten und beim Lagern bei der Verkäuferin 1 % des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet. Bei Hallenlagerung durch die Verkäuferin werden 2 % des Rechnungsbetrages in Rechnung gestellt. Die Verkäuferin ist berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenen Nachfrist zur Abholung über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und für einen daraus resultierenden Mindergewinn den Käufer haftbar zu machen. Wurde anderweitig über den Liefergegenstand verfügt, und hat der Käufer bereits gezahlt, ist ein evtl. Anspruch auf Schadenersatz auf das negative Interesse beschränkt.

5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Verpflichtung des Käufers aus dem Kaufvertrag voraus.

V. Versicherung /Gefahrübergang

1. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder beim Transport mit Beförderungsmitteln der Verkäuferin, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers der Verkäuferin, geht die Gefahr auf den Käufer über.

Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Ladung durch die Verkäuferin gegen Transportschäden versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über. Auf Wunsch des Käufers ist die Verkäuferin verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

3. Teillieferungen seitens der Verkäuferin sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Wert der für die Verkäuferin bestehenden Sicherheiten die Forderungen an die Käuferin um mehr als 25 % des Vorbehaltsgutes, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

2. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug - ist die Verkäuferin zu Rückgabe nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

4. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten der Käuferin gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht die Käuferin selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

5. Solange sich die Liefergegenstände in der Sphäre der Verkäuferin befinden, ist in der vollständigen Bezahlung sämtlicher der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen nicht die Vereinbarung einer Besitzmittlungsverhältnisses gem. §930 BGB z erblicken. Ein solches kann nur schriftlich vereinbart werden.

VII. Gewährleistungsansprüche

1. Gebrauchte Maschinen, Geräte und Anlagenteile werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich befinden. Zubehör wird nur mitgeliefert, soweit es vorhanden ist und schriftliche zum Gegenstand des Auftrags erklärt wurde.

Jegliche Gewährleistungsansprüche - mit Ausnahme solcher wegen zugesicherter Eigenschaften – sind ausgeschlossen.

Der Käufer hat jedoch das Recht, die Ware vor Vertragsabschluss zu besichtigen und eingehend zu prüfen.

2. Falls in besonderen Fällen Riss- oder Bruchfreiheit garantiert wird, so bezieht sich diese Garantie nur auf Brüche, die die Verwendungsfähigkeit ausschließen. Für Mängel an besonders dem Verschleiß unterworfenen Teile (wie Zahnräder, Lager, Büchsen, Panzerungen, Brechplatten, Mischwerkzeugen usw.) wird auch bei garantierter Riss- und Bruchfreiheit keine Gewähr übernommen. Geschweißte und geriegelte Maschinen gelten als riss- und bruchfrei.

3. Die Gewährleistung beim Verkauf neuer Maschinen an andere Unternehmer ist begrenzt auf 1 Jahr.

4. Die Gewährleistung beim Verkauf gebrauchter Maschinen an Verbraucher (Nicht-Unternehmer) ist begrenzt auf 1 Jahr.

VIII. CE-Kennzeichnung

Mit seinem Auftrag (Bestellung) erklärt der Käufer, dass er bei Inbetriebnahme der erworbenen Maschinen die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen Produktionsstandorts einhalten wird. Sollte eine Maschine nicht über eine CE-Kennzeichnung und/oder notwendige Sicherheitseinrichtungen verfügen, wird der Käufer auf eigene Kosten den entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Sofern die Verkäuferin wegen Schäden in Anspruch genommen werden sollte, die sich aus dem Betrieb einer veräußerten Maschine ergeben, stellt sie der Käufer hiervon frei.

IX. Gerichtsstand, Rechtswahl, kollidierende AGB Abwehrklauseln

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, der Sitz der Verkäuferin.

Bei Geschäften mit Unternehmen, die Ihren Sitz außerhalb Deutschlands haben, soll in allen rechtlichen Fragen deutsches Recht zur Anwendung kommen.

Fremde Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen von Kunden oder abweichende Gerichtsstandsvereinbarungen entfalten keinerlei Wirkung. Insbesondere führt eine unterbliebene Zurückweisung anderer AGB seitens der Maschinenbau Wüst GmbH nicht dazu, dass diese damit als vereinbart gelten. Die Maschinenbau Wüst GmbH schließt, vorbehaltlich anderweitiger, ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarungen, Verträge grundsätzlich nur auf Grundlage ihrer AGB. Dem Inhalt von sog. Abwehrklauseln wird ausdrücklich widersprochen.